

**Gemeinsam gegen
sexuelle Belästigung am
Arbeitsplatz
Ein respektvolles Miteinander**



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Ein respektvolles Miteinander

Kennzeichen sexueller Belästigung

Nach § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist sexuelle Belästigung:

Jedes unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Hierzu gehören z. B.:

- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
- Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen.

Weil es nach dem Gesetzeswortlaut schon genügt, dass das jeweilige Verhalten die Verletzung der Würde bewirkt, kommt es auf Vorsatz nicht an. Die betroffene Person muss ihre Ablehnung nicht ausdrücklich kundtun; maßgeblich ist, ob die Unerwünschtheit der Verhaltensweise objektiv erkennbar war.

Betroffene und Folgen

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz trifft Menschen jeden Geschlechts und mit jeder sexuellen Identität. Sie kann von Vorgesetzten, Kundinnen und Kunden, Kolleginnen und Kollegen ausgehen.

Die Folgen für Betroffene können gravierend sein und von eingeschränkter Leistungsfähigkeit und Motivation bis hin zu erhöhter Krankheitsanfälligkeit, Angstzuständen und Depressionen reichen.

Reaktionsmöglichkeiten

Reagieren Sie – hierzu stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl:

- Teilen Sie der betreffenden Person mit, dass Sie sich durch ihr Verhalten belästigt fühlen. Machen Sie – sofern möglich – deutlich, dass Sie dies nicht mehr wünschen. Kündigen Sie Konsequenzen an.
- Notieren Sie sich die einzelnen Vorfälle (Datum, Uhrzeit, Ereignis), um sie für weitere Schritte verwenden zu können.
- Sprechen Sie mit Personen, zu denen Sie Vertrauen haben, über das Geschehene.
- Informieren Sie – sofern die Belästigung nicht von diesen ausgeht – Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten.

Gemeinsam gegen sexuelle Belästigung

- Nehmen Sie Ihr Recht aus § 13 Abs. 1 AGG wahr und beschweren Sie sich bei der AGG-Beauftragten bzw. dem AGG-Beauftragten, die in der Geschäftsordnung Ihrer Dienststelle benannt sind. Diese sind verpflichtet, Ihre Beschwerde zu prüfen und Ihnen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Die Beschwerde ist an keine Form oder Frist gebunden und kann auch anonym erfolgen.
- Wenden Sie sich an den Internen Service Personal, die Gleichstellungsbeauftragte oder den Personalrat.

Sie allein entscheiden, ob Sie eine oder mehrere der genannten Möglichkeiten wahrnehmen wollen. Weitere Informationen und Erläuterungen zu den Verhaltensempfehlungen finden Sie im Muster-Notfall- und Sicherheitskonzept der BA (BA Intranet » Interne Dienstleistungen » Personal » Arbeitssicherheit » [Muster- Notfall- und Sicherheitskonzept \(MNSK\)](#)) unter Punkt 3.7 und in der Anlage N sowie konkretisiert im örtlichen Notfall- und Sicherheitskonzept Ihrer Beschäftigungsdienststelle.



Zeuginnen und Zeugen

Sexuelle Belästigung ist keine private Angelegenheit! Werden Sie Zeuge einer sexuellen Belästigung oder vertraut sich Ihnen eine betroffene Person an, suchen Sie das Gespräch mit der betroffenen Person und ermutigen Sie sie, sich zu wehren. Unternehmen Sie jedoch nichts gegen oder ohne deren Willen! Personen, die die oder den Betroffenen dabei unterstützen, die Rechte nach dem AGG wahrzunehmen oder die als Zeuginnen oder Zeugen aussagen, dürfen gemäß § 16 AGG nicht benachteiligt werden. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in den genannten Notfall- und Sicherheitskonzepten.

Reaktionen der BA als Arbeitgeberin

Entsprechend der Verpflichtung der BA nach § 12 AGG zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung überprüft die Dienststellenleitung jede mündliche oder schriftliche Beschwerde und ergreift die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen. Die Täterinnen und Täter können abgemahnt, versetzt oder gekündigt werden; gegebenenfalls wird Strafanzeige erstattet. Geht die sexuelle Belästigung von Dritten (z. B. Kundinnen oder Kunden) aus, können Verwarnungen oder Hausverbote erteilt werden.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

Personal/Organisationsentwicklung

90327 Nürnberg

Mai 2017

www.arbeitsagentur.de